



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-24-01-014#B01

Az.: BK7-24-01-015#B01

In den Verwaltungsverfahren

wegen Festlegung in Sachen Wasserstoff Ausgleichs- und Bilanzierungsgrundmodell,
WasABi (BK7-24-01-014)
Festlegung in Sachen Wasserstoff Kapazitäten Grundmodell und Abwicklung
des Netzzugangs, WaKandA (BK7-24-01-015)

Hier jeweils: Beiladung

der RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

Beiladungspetentin,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post
und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus
Müller,

durch ihre Vorsitzende Anne Zeidler,
ihren Beisitzer Dimitri Wenz
und ihren Beisitzer Stephan Faßbender

am 28.11.2024 beschlossen:

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Die Beiladungspetentin wird zu den Festlegungsverfahren BK7-24-01-014 und BK7-24-01-015 beigeladen.

Gründe

I.

- 1 Die Beiladungspetentin begehrt die Beiladung zu den von der Beschlusskammer geführten Festlegungsverfahren BK7-24-01-015 (WaKandA) und BK7-24-01-014 (WasABi). Die Festlegungsverfahren haben das Ziel, den Zugang zu den Wasserstoffnetzen in Deutschland auf Basis der gesetzlichen Vorgaben des europäischen und nationalen Rechts näher auszugestalten und zu konkretisieren.
- 2 Die Beiladungspetentin mit Sitz in Essen ist eine 100-prozentige Tochter der RWE AG. Im Konzern verantwortet die Beiladungspetentin neben der Stromerzeugung mit Gas, Wasserkraft und Biomasse auch die Entwicklung und den Betrieb von Elektrolyseuren sowie den Verkauf und den netzgebundenen Transport des Wasserstoffs an beziehungsweise zu Industriekunden.
- 3 Die Beschlusskammer hat beide gegenständlichen Festlegungsverfahren am 03.07.2024 mit der Veröffentlichung einer zur Konsultation gestellten gemeinsamen Einleitungsverfügung eröffnet und eine Stellungnahmefrist bis zum 30.08.2024 gesetzt. In diesem Rahmen hat auch die Beiladungspetentin in beiden Festlegungsverfahren Stellungnahmen eingereicht.
- 4 Mit Schreiben vom 30.08.2024 hat die Beiladungspetentin sich an die Beschlusskammer gewandt. Sie ist der Ansicht, durch eine den bisherigen Erwägungen entsprechende Festlegung erheblich in ihren Interessen berührt zu werden. Insbesondere durch die Marktrolle des Transportkunden und Bilanzkreisverantwortlichen sei sie durch die in der Einleitungsverfügung genannten Inhalte maßgeblich in ihrem wirtschaftlichen Interesse berührt, da diese die wesentlichen Rahmenbedingungen in Form des Grundmodells für die Bilanzierung und die Kapazitäten sowie die Abwicklung des Netzzugangs festlegen. Dies betreffe sie erheblich in der Nutzung der Wasserstofftransportnetze, einhergehend mit dem Ziel sich auf dem Wasserstoffmarkt etablieren zu können. Diesbezüglich macht die Beiladungspetentin unter anderem geltend, dass sie vor allem Regelungen zum Umgang mit Bestandsverträgen sowie den Kapazitätsprodukten wesentlich betreffen würden. Zum einen habe sie bereits Kapazitätsbuchungsverträge abgeschlossen und zum anderen sei gerade die Erfüllbarkeit ihrer Lieferverpflichtungen davon abhängig, dass ausreichend feste Kapazitäten vorhanden sein werden. Ferner sei die Schaffung eines virtuellen Handelspunktes und das finanzielle Anreizsystem von besonderer Bedeutung, da sie in ihrer Marktrolle als Bilanzkreisverantwortliche einen Beitrag zu einem ausgeglichenen Gesamtnetzstatus leisten werde und möglicherweise als „Causer“ oder „Helper“ finanziell betroffen sei.
- 5 Die Beiladungspetentin beantragt,
sie zu den Festlegungsverfahren BK7-24-01-015 (WaKandA) und BK7- 24-01-014 (WasABi) beizuladen.

6 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

- 7 Die Beiladungspetentin wird antragsgemäß zu den Verfahren beigeladen. Die Beiladungspetentin wird unter pflichtgemäßer Ermessensausübung zu den antragsgegenständlichen Verfahren (BK7-24-01-014, BK7-24-01-015) hinzugezogen.
- 8 Gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG können Personen und Personenvereinigungen auf Antrag zu einem bei der Regulierungsbehörde anhängigen Verfahren beigeladen werden. Unterschieden wird entsprechend § 13 Abs. 2 VwVfG zwischen notwendiger und einfacher Beiladung. Notwendig ist die Beiladung, wenn die verfahrensabschließende Entscheidung unmittelbar rechtsgestaltend gegenüber dem Dritten wirken kann, also möglicherweise eine Verpflichtung begründet, ändert oder aufhebt (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 06.07.2006, Az. VI-3 Kart 144-149/06 (V)). In diesem Falle ist anzunehmen, dass die für eine Beiladung erforderliche erhebliche Interessensberührung besteht (Theobald/Werk, in: Danner/Theobald, Energierecht, § 66 EnWG Rn. 42 (EL 83)). Als Konsequenz hat auch die Beiladung zu erfolgen, da die Regulierungsbehörde entweder über kein Ermessen verfügt oder dieses jedenfalls auf Null reduziert ist (Elspas/Heinichen, in: Elspas/Graßmann/Rasbach (Hrsg.), 1. Aufl. 2018, EnWG, § 66 Rn. 24; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.09.2009, Az. VI-3 Kart 25/08 (V)).
- 9 Im Übrigen können gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG Dritte als einfache Beigeladene zu einem Verfahren hinzugezogen werden, sofern ein in Betracht kommender Verfahrensausgang zumindest mittelbare Auswirkungen auf sie haben kann (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.04.2006, Az.: VI-3 Kart 161/06 (V)). Voraussetzung ist hierbei die Möglichkeit einer erheblichen Interessensberührung; dahingegen ist nicht erforderlich, dass geltend gemacht werden kann, die Entscheidung könne eigene subjektiv-öffentliche Rechten verletzen (vgl. BGH, Beschluss vom 07.11.2006 – KVR 37/05). Der Begriff des Interesses ist weit auszulegen und erfasst daher nicht nur ein rechtliches, sondern auch ein wirtschaftliches Interesse am Verfahrensausgang (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.09.2009 - VI-3 Kart 25/08 (V)). Erheblichkeit ist anzunehmen, wenn die Interessen nicht nur entfernt oder geringfügig berührt werden. Es ist auf die spezifischen Zielsetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes abzustellen, das heißt insbesondere auf die in § 1 EnWG genannte preisgünstige und effiziente leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Wasserstoff. Im Falle der einfachen Beiladung hat die Regulierungsbehörde schließlich von ihrem Ermessen pflichtgemäßen Gebrauch zu machen; bei der Entscheidung sind die Intensität der Interessensberührung und die Verfahrensökonomie zu berücksichtigen (*Elspas/Heinichen*, a.a.O., § 66 Rn. 25f m.w.N.).
- 10 Die Beiladungspetentin konnte hiernach jedenfalls im Wege der einfachen Beiladung zu dem Verfahren hinzugezogen werden. Die tatbestandlichen Voraussetzungen liegen vor und es sprechen keine verfahrensökonomischen Gründe gegen eine Hinzuziehung.

- 11 Es besteht die Möglichkeit, dass sie vom Ausgang des Verfahrens in ihren wirtschaftlichen Interessen erheblich berührt wird. Die gegenständlichen Verfahren legen die Grundregeln für ein Kapazitäts- und Bilanzierungssystem fest und betreffen die Beiladungspetentin mittelbar, da sie Wasserstoff in Elektrolyseanlagen erzeugt und diesen verkauft. Dazu nutzt sie das Wasserstoffnetz zukünftig als Transportkundin sowie Wasserstofflieferantin, um im Wege der Netznutzung die Lieferverpflichtungen aus den mit Industriekunden geschlossenen Wasserstofflieferverträgen erfüllen zu können.
- 12 Die Nutzung der Wasserstofftransportnetze ist für die Beiladungspetentin künftig unverzichtbar, um sich auf dem Wasserstoffmarkt etablieren zu können. Durch die Festlegung eines Bilanzierungsgrundmodells in der Festlegung BK7- 24-01-014 („WasABi“) wird die Beiladungspetentin spürbar und nicht etwa nur entfernt oder geringfügig betroffen, soweit sie insbesondere gelten macht zukünftig auch die Marktrolle des Bilanzkreisverantwortlichen wahrzunehmen. Im Rahmen des zu etablierenden Anreizsystems trägt die Beiladungspetentin als Bilanzkreisverantwortliche die Verantwortung für den Ausgleich Ihres Bilanzkreises und trägt dadurch auch zum Ausgleich des Gesamtnetzstatus‘ bei. Im Falle einer Toleranzüberschreitung in ihrem Bilanzkreis hat die Beiladungspetentin im Rahmen des geplanten Anreizsystems dann eine Pönale zu zahlen, wenn durch ihr Verhalten der Gesamtnetzstatus in die kritische Zone gerät (vgl. Ziff. 1.5 der Einleitungsverfügung). Auch wird die Regelung zum sogenannten virtuellen Handlungspunkt (VHP) Details vorgeben, wie die Beiladungspetentin Wasserstoffmengen zwischen Bilanzkreisen übertragen kann.
- 13 Die Festlegung BK7- 24-01-015 („WaKandA“) regelt das Wasserstoff Kapazitäten Grundmodell und die Abwicklung des Netzzugangs. Die Beiladungspetentin als Transportkundin und Lieferantin ist mittelbar maßgeblich und spürbar von den derzeitigen Überlegungen zu den Inhalten der Festlegung betroffen, da diese die Grundlagen der Nutzung des Wasserstoffnetzes regeln wird und insbesondere Kapazitätsprodukte sowie den Umgang mit Bestandsverträgen vorgeben wird. Vor allem die Verfügbarkeit fester Kapazität ist für die Beiladungspetentin im Rahmen der Gestaltung ihrer Lieferverträge von zentraler Bedeutung, da hiervon die Erfüllbarkeit ihrer Lieferverpflichtungen abhängt. Die Verfügbarkeit fester Kapazitäten hängt unter anderem maßgeblich von den festzulegenden Bestimmungen hinsichtlich des clusterübergreifenden Transports ab (vgl. Ziff. 2.1 der Einleitungsverfügung).
Ferner hat die Beiladungspetentin bereits Kapazitätsbuchungsverträge abgeschlossen. Die Beschlusskammer plant eine Anpassungspflicht für Bestandsverträge festzulegen (vgl. Ziff. 2.7 der Einleitungsverfügung).
- 14 Gemessen hieran ist die Beiladungspetentin erheblich in ihren Interessen berührt, da sie ein wirtschaftliches Interesse an den Modalitäten hat. Denn die gegenständlichen Verfahren betreffen mit dem Ausgleichs- und Bilanzierungsgrundmodell sowie dem Kapazitäten Grundmodell und Abwicklung des Netzzugangs, maßgebliche Rahmenbedingungen, welche die unternehmerischen

Tätigkeiten der Beiladungspetentin als Bilanzkreisverantwortliche, Wasserstofferzeugerin, Wasserstoffvermarkterin, Transportkundin und Wasserstofflieferantin darstellen.

- 15 Die einfache Beiladung nach § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG i.V.m. § 13 Abs. 2 VwVfG steht sodann im Ermessen der Beschlusskammer. Von dem Ermessen ist pflichtgemäß Gebrauch zu machen, d.h. es muss dem Zweck der Ermächtigung entsprechend ausgeübt werden, § 40 VwVfG. Zweck der Beiladung ist zunächst die Sachverhaltsaufklärung und Aufbereitung des Streitstoffes. Die Beiladung dient der Förderung des Verwaltungsverfahrens, nicht hingegen den individuellen Interessen der Beizuladenden (so bezogen auf § 54 GWB, dem § 66 EnWG nachgebildet ist: BGH, Beschluss vom 07.11.2006 – KVR 37/05). Durch die Beteiligung Dritter, die in ihren wirtschaftlichen Interessen betroffen werden, kann die Entscheidung auf eine breitere Grundlage gestellt werden. Der Öffnung des Verfahrens für Dritte sind jedoch durch die Verfahrensökonomie Grenzen gesetzt (BGH, a.a.O.). Für die Ermessensentscheidung unerheblich ist der Umstand, dass den am Verfahren Beteiligten (§ 66 Abs. 2 EnWG) die Beschwerde nach § 75 Abs. 2 EnWG zusteht. Ein Beschwerderecht kann nämlich auch bei Ablehnung der Beiladung bestehen (BGH, a.a.O.).
- 16 Im Rahmen der Ermessensausübung hat die Beschlusskammer derzeit keine verfahrenswirtschaftlichen Aspekte ausgemacht, die der Beiladung entgegenstehen. Nach Einschätzung der Beschlusskammer ist es nicht ausgeschlossen, dass die Beiladungspetentin willens und in der Lage ist, einen verfahrensfördernden Beitrag zu leisten. Erhebliche Verfahrensverzögerungen oder -erschwernisse sind durch die Beiladung in den jeweiligen Festlegungsverfahren jedenfalls nicht zu erwarten
- 17 Ergänzend wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Beschlusskammer im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung auch berücksichtigen kann, ob die beiladungswillige Person in der Lage wäre, ihren Standpunkt anderweitig – z.B. in einem öffentlichen Konsultationsverfahren – vorzutragen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.04.2006, VI-3 Kart 161/06 (V), Bl. 5 des amtlichen Umdrucks). Dies schließt eine Beiladung, wie vorliegend geschehen, zwar nicht grundsätzlich aus, könnte jedoch unter bestimmten Umständen gegen ein Beiladungsinteresse sprechen. Vor allem verfahrenswirtschaftliche Erwägungen, die dem Interesse der Konzentration und Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens dienen, könnten ggf. gegenüber einem Beiladungsinteresse überwiegen (BGH, Beschluss vom 05.10.2010, EnVR 52/09, Bl. 8 des amtlichen Umdrucks; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.09.2009, VI-3 Kart 25/08 (V), Bl. 10 des amtlichen Umdrucks). Ob eine Beiladung gegenüber einer anderen Form der Verfahrensbeteiligung eine förderliche Wirkung für das Festlegungsverfahren hat, unterliegt der Einschätzungsprärogative der Beschlusskammer. Kommt die Beschlusskammer zu der Auffassung, dass eine Beiladung keine fördernde Wirkung für das Festlegungsverfahren hat, kann auf das Stellungnahmerecht nach § 67 Abs. 2 EnWG verwiesen werden (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.04.2006, VI-3 Kart 161/06 (V), Bl. 5 des amtlichen Um-

drucks). Unter diesen Gesichtspunkten wird die Beschlusskammer daher fortlaufend bei Beiladungsbegehren im Rahmen von Festlegungsverfahren, bei denen stets die Möglichkeit der Beteiligung im Rahmen einer Konsultation besteht, eingehender prüfen, ob verfahrensökonomische Erwägungen das Beiladungsinteresse überwiegen und ein entsprechender Beiladungsantrag in der Folge ggf. abzulehnen wäre.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Anne Zeidler

Dimitri Wenz

Stephan Faßbender

Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzer